



B9-0156/2024

26.2.2024

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission / des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine (2024/2526(RSP))

Petras Auštrevičius, Malik Azmani, José Ramón Bauzá Díaz, Fabio Massimo Castaldo, Olivier Chastel, Bernard Guetta, Engin Eroglu, Vlad Gheorghe, Martin Hojsík, Karin Karlsbro, Michael Kauch, Moritz Körner, Georgios Kyrtos, Ilhan Kyuchyuk, Nathalie Loiseau, Karen Melchior, Jozef Mihál, Javier Nart, Jan-Christoph Oetjen, Urmas Paet, Dragoș Pîslaru, Catharina Rinzema, Ramona Strugariu, María Soraya Rodríguez Ramos, Dragoș Tudorache, Hilde Vautmans, Michal Wiezik
im Namen der Renew-Fraktion

B9-0156/2024

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine (2024/2526(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine und insbesondere jene, die seit der Eskalation des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf den Verlust von Menschenleben und die Zerstörung in der Ukraine,
 - unter Hinweis auf die allgemeine internationale Verurteilung des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine;
 - unter Hinweis auf die beispiellose Hilfe und Unterstützung, die die EU und die Mitgliedstaaten der Ukraine gewährt haben,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338),
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden von fünf Fraktionen im Europäischen Parlament vom 16. Januar 2024 zur militärischen Unterstützung der Ukraine und auf ihre Erklärung vom 31. Januar 2024, in der der Europäische Rat aufgefordert wird, in Bezug auf die Ukraine Ergebnisse zu erzielen,
 - unter Hinweis auf die Geschlossenheit und die Maßnahmen, mit denen die EU auf den Krieg in der Ukraine reagiert hat,
 - unter Hinweis auf die Bestrebungen der Ukraine, Mitglied der Europäischen Union zu werden, ihren Status eines Bewerberlandes und das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass nunmehr zwei Jahre vergangen sind, seit Russland am 24. Februar 2022 seinen unprovokierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg gegen die Ukraine großmaßstäblich aufgenommen hat, wodurch sich die geopolitische Lage grundlegend verändert hat und die Sicherheitsarchitektur in Europa gefährdet wurde, was weitreichende Auswirkungen auf die Europäische Union selbst hat; in der Erwägung, dass die Ukraine seit zehn Jahren unter der Aggression Russlands leidet, die mit der Besetzung der Krim im Februar 2014 begonnen hat und anschließend

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

mit der Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk im weiteren Verlauf des Jahres fortgesetzt wurde;

- B. in der Erwägung, dass die Ukraine und ihre Bürgerinnen und Bürger unerschütterliche Entschlossenheit in ihrem Widerstand gegen den Angriffskrieg Russlands zeigen und dass sie ihr Land bislang erfolgreich verteidigt haben, wenngleich dies mit hohen Kosten in Form ziviler und militärischer Opfer verbunden ist und mit der Zerstörung von ziviler und kritischer Infrastruktur und von Naturräumen und Kulturerbestätten einhergeht, wobei Russland sein Zerstörungswerk als Kriegswaffe einsetzt; in der Erwägung, dass dem tapferen Volk der Ukraine der Sacharow-Preis 2022 verliehen wurde, um ihren Mut und ihre Widerstandsfähigkeit zu würdigen;
- C. in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands weiterhin willkürliche Angriffe auf Wohngebiete und zivile Infrastruktur verüben, was zum Tod von Tausenden ukrainischer Zivilisten, zu Deportationen und Verschwinden von Personen, zur illegalen Inhaftierung und Folter ukrainischer Bürgerinnen und Bürger in Russland und den von Russland besetzten Gebieten der Ukraine sowie zu Terrorakten im ganzen Land, einschließlich des Einsatzes von sexueller Gewalt und Massenvergewaltigungen als Kriegswaffe, führt;
- D. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung aufgrund von Berichten und Zeugenaussagen beunruhigt ist, die auf unmenschliche Haftbedingungen für ukrainische Zivilisten und Kriegsgefangene in Russland hinweisen, einschließlich Folter und fehlender medizinischer Versorgung, was zu dauerhaften Gesundheitsschäden führt; in der Erwägung, dass Fälle bekannt sind, in denen die Streitkräfte Russlands ukrainische Soldaten getötet haben, anstatt sie gefangen zu nehmen, darunter die zuletzt am 24. Februar 2024 gemeldeten Fälle in Bachmut; in der Erwägung, dass im Jahr 2022 mehr als 50 ukrainische Kriegsgefangene, zumeist Mitglieder der Brigade Asow, bei einer vorsätzlich herbeigeführten Explosion im Gefängnis in Oleniwka getötet wurden;
- E. in der Erwägung, dass nach konservativen Schätzungen der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtslage in der Ukraine zufolge fast zwei Jahre nach dem groß angelegten Einmarsch Russlands in die Ukraine mehr als 10 000 Zivilisten getötet und fast 20 000 verletzt wurden, wobei laut Schätzungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) die tatsächlichen Zahlen weitaus höher seien dürften;
- F. in der Erwägung, dass sich nach Angaben der Wirtschaftshochschule Kyjiw die Schäden, die Russland an der ukrainischen Infrastruktur verursacht hat und die direkt dokumentiert wurden, im Januar 2024 auf 155 Mrd. USD beliefen; in der Erwägung, dass nach derselben Schätzung die Zerstörung von Wohnraum mit 58,9 Mrd. USD nach wie vor an erster Stelle steht und fast 250 000 Gebäude beschädigt oder zerstört wurden, während sich die Schäden an der Infrastruktur auf 36,8 Mrd. USD und die direkten Schäden für Industrie und Unternehmen auf 13,1 Mrd. USD belaufen;

- G. in der Erwägung, dass Russland Tausende Kinder aus der Ukraine zwangsweise in von ihm besetzte Gebiete verbracht und ihnen die Staatsbürgerschaft Russlands verliehen hat, sie von Familien in Russland zwangsadoptieren ließ und Hindernisse für ihre Zusammenführung mit ihren Eltern und ihrem Heimatland geschaffen hat; in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof am 17. März 2023 gegen den Präsidenten Russlands, Wladimir Putin, und die Kinderrechtsbeauftragte Russlands, Marija Lwowa-Belowa, in Anbetracht ihrer Verantwortung für das Kriegsverbrechen der rechtswidrigen Vertreibung und der rechtswidrigen Überführung von Kindern aus besetzten Gebieten der Ukraine nach Russland internationale Haftbefehle erlassen hat;
- H. in der Erwägung, dass Russland auch einen Informationskrieg führt und dadurch versucht, seinen Krieg zu rechtfertigen, indem es die Geschichte umschreibt und völlig haltlose Lügen verbreitet, um die Ukraine zu diffamieren und ihr Recht auf Existenz außerhalb des Einflussbereichs Russlands infrage zu stellen; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Russlands beispiellose Mittel einsetzen, um diese Falschinformationen sowie betrügerische Darstellungen militärischer Entwicklungen in der Ukraine und des von Russland besetzten Hoheitsgebiets der Ukraine zu verbreiten, und so gezielt versuchen, die Meinung der Öffentlichkeit in Europa und in Russland zu manipulieren;
- I. in der Erwägung, dass die Europäische Union und viele ihrer Mitglieder Maßnahmen ergreifen, um Desinformation und hybriden Bedrohungen entgegenzuwirken, insbesondere durch ein unionsweites Verbot von Ausstrahlungen staatlicher Medien Russlands, von denen einige jedoch immer noch Satellitendienstbetreiber in Europa nutzen; in der Erwägung, dass Russland innerhalb des Landes hart vorgeht, um jegliche Diskussion über seinen illegalen Angriffskrieg in der eigenen Bevölkerung zu unterbinden und so den Widerstand im Land selbst zu unterdrücken;
- J. in der Erwägung, dass die Ukraine als unabhängiger und souveräner Staat das grundlegende Recht hat, selbst über ihre Zukunft zu bestimmen, wozu auch die Freiheit der Bündniswahl, die freie Wahl ihrer politischen Ausrichtung und die freie Festlegung ihrer nationalen Interessen im Einklang mit dem Willen des ukrainischen Volkes zählen;
- K. in der Erwägung, dass eine starke, demokratische, stabile und unabhängige Ukraine von entscheidender Bedeutung für die Stabilität des euro-atlantischen Raums und für die Förderung von Frieden und Stabilität in der Welt sowie für die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der internationalen Legalität ist;
- L. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands die Ukraine nur noch näher an die Europäische Union herangeführt hat, die Ukraine nun ein Bewerberland für die EU-Mitgliedschaft ist und von der EU massive Unterstützung in verschiedenen Sektoren erhalten hat, einschließlich beispielloser militärischer Hilfe;
- M. in der Erwägung, dass die EU seit Beginn des Krieges 13 Sanktionspakete angenommen und einen Internationalen Sonderbeauftragten für die Umsetzung von EU-Sanktionen ernannt hat, dessen Aufgabe es ist, die Vermeidung und Umgehung von Sanktionen gegen Russland und Belarus als Helfershelfer Russlands zu bekämpfen;

- N. in der Erwägung, dass die Organe der EU kürzlich eine Einigung über die Einrichtung einer Fazilität für die Ukraine in Höhe von 50 Mrd. EUR erzielt haben, die für eine stabile und nachhaltige Finanzierung für den Zeitraum 2024-2027 für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine sorgt, einschließlich wichtiger Reformen, die auf ihrem Weg zum EU-Beitritt erforderlich sind;
- O. in der Erwägung, dass die Ukraine erhebliche Fortschritte bei wichtigen Reformen gemacht hat und ein klares Bekenntnis zur Integration in die EU und die NATO und zu den Grundwerten der EU unter Beweis stellt;
- P. in der Erwägung, dass sich die Staats- und Regierungschefs am 11. März 2022 in Versailles verpflichtet haben, die Verteidigungsfähigkeiten der Union angesichts der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine zu stärken, eine strategische Vorgehensweise zu verfolgen, die Fähigkeit der Union zu steigern, ergänzend zur Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) im Verteidigungsbereich autonom zu handeln, und in Erwägung der jüngsten Erklärungen der Mitglieder des Europäischen Rates und der Kommission, die gerade auf der unlängst zu Ende gegangenen Münchner Sicherheitskonferenz abgegeben wurden, wonach es unerlässlich ist, dass Europa in Anbetracht des Kreml-Regimes einen Sprung nach vorn macht, und es notwendig ist, die europäische Säule der NATO zu stärken und die Verteidigungsindustrie der Union gemeinsam weiterzuentwickeln, womit einer seit langer Zeit erhobenen Forderung Genüge getan würde, dass Europa auf breiter Front seinem Willen Ausdruck verleiht und seine Ressourcen einbringt;
- Q. in der Erwägung, dass Maxim Kusminow, ein ehemaliger Hubschrauberpilot Russlands, der 2023 zur Ukraine übergelaufen ist, am 13. Februar 2024 in Spanien tot aufgefunden wurde und Berichten zufolge im Auftrag von Russland erschossen wurde; in der Erwägung, dass die Geheimdienste Russlands in den vergangenen Jahrzehnten eine Reihe schamloser verdeckter Operationen, darunter Morde, auf dem Hoheitsgebiet der EU durchgeführt haben;
1. bekräftigt seine Solidarität mit dem tapferen Volk der Ukraine, das die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit seines Landes couragiert verteidigt, und zollt ihm Anerkennung; würdigt und lobt den bedeutenden Beitrag, den die Ukraine zur Sicherheit des euro-atlantischen Raums und zur Verteidigung seiner Werte leistet, indem sie dem Angriffskrieg Russlands standhält;
 2. bekräftigt, dass es den unprovokierten, unrechtmäßigen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auf das Allerschärfste verurteilt, und fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und sein gesamtes militärisches Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abziehen;
 3. bekräftigt seine Entschlossenheit, die Ukraine weiter zu unterstützen, bis ihre international anerkannten Grenzen wiederhergestellt sind und sie deren Kontrolle wiedererlangt hat und diese Unterstützung auch während des gesamten Prozesses der Erholung der Wirtschaft und des Wiederaufbaus der Ukraine fortzusetzen;

4. würdigt die Widerstandskraft und Entschlossenheit des Volkes der Ukraine bei seinem Streben nach demokratischen Werten, bei seinen Reformbemühungen und bei seinen Bestrebungen zur Integration in die euro-atlantische Staatengemeinschaft;
5. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt mehr Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, wobei hierzu auch technisches Fachwissen, der Aufbau von Kapazitäten und die institutionellen Reformen gehören, die erforderlich sind, damit die Beitrittskriterien erfüllt werden können;
6. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten, alle Maßnahmen – einschließlich der Einrichtung eines Sondergerichtshofs – mitzutragen, damit die Verantwortlichen für die Verbrechen, die während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine begangen wurden, und insbesondere für das Verbrechen der Aggression, die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit uneingeschränkt zur Rechenschaft gezogen werden; begrüßt den Aufbau eines Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) mit Sitz in Den Haag; begrüßt die Zusammenarbeit zwischen Eurojust, Europol, den Mitgliedstaaten und den Behörden der Ukraine, um die Bemühungen um die Beweiserhebung und die Ermittlung von Kriegsverbrechen, die von den Streitkräften Russlands auf ukrainischem Hoheitsgebiet begangen werden, zu unterstützen;
7. verurteilt erneut die Deportation ukrainischer Zivilisten nach Russland und in von Russland und Belarus vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine; fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, von Russland nachdrücklich zu fordern, alle deportierten und rechtswidrig inhaftierten ukrainischen Zivilisten, insbesondere Kinder, freizulassen und die sterblichen Überreste all derjenigen, die in Gefangenschaft ums Leben kamen, zurückzugeben; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Mechanismen zu finden, um die Freilassung ukrainischer Zivilisten zu erleichtern, die von Russland rechtswidrig inhaftiert wurden, auch durch Mechanismen der Vereinten Nationen;
8. verurteilt erneut die Deportation Tausender Kinder aus der Ukraine, darunter Kinder, nach Russland, in von Russland vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine und nach Belarus; verurteilt aufs Schärfste, dass diesen Kindern rechtswidrig die Staatsbürgerschaft Russlands verliehen wurde und sie illegal adoptiert wurden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich für die Rückkehr dieser Kinder verstärkt einzusetzen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen zu unterstützen, alle Verantwortlichen für die Durchführung der illegalen Deportation und Zwangsverbringung ukrainischer Kinder im Einklang mit dem Völkerrecht zur Rechenschaft zu ziehen; fordert den Rat und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte² gezielte Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die für die Zwangsverbringung und die illegale Adoption ukrainischer Kinder verantwortlich sind;

² Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

9. verurteilt die vorsätzliche Folter und Tötung ukrainischer Kriegsgefangener durch Russland; fordert eine unabhängige Untersuchung und Verfolgung solcher Verbrechen und verstärkte Bemühungen um den Austausch von Gefangenen zwischen der Ukraine und Russland;
10. bekräftigt seine anhaltende Besorgnis über die Lage im Kernkraftwerk (KKW) Saporischschja, das illegal von der Russischen Föderation besetzt und kontrolliert wird und den Streitkräften Russlands als Standort dient; unterstützt die Bemühungen um die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Präsenz der Internationalen Atomenergie-Organisation im KKW Saporischschja; betont, dass der internationale Rahmen für den Schutz von friedlichen Zwecken dienenden kerntechnischen Anlagen, auch in bewaffneten Konflikten, gestärkt werden muss; weist erneut auf die Handlungen Russlands hin, durch die die Umwelt in der Ukraine schwer geschädigt wurde, einschließlich der Zerstörung des Staudamms Kachowka, des Holzeinschlags in den Wäldern in der Ukraine, des extensiven Bergbaus und der Verschmutzung von Luft- und Wasserressourcen, und verurteilt diese Handlungen; bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die umfangreicheren langfristigen Umweltauswirkungen des Kriegs;
11. verurteilt die Absicht Russlands, am 15. und 17. März 2024 eine Präsidentschaftswahl in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine durchzuführen, und betont, dass es die Ergebnisse dieser rechtswidrigen Wahl nicht anerkennen wird;
12. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, weitere substanzielle Sanktionspakete gegen Russland und seine Verbündeten, insbesondere Belarus, anzunehmen, um die Kriegskapazität Russlands strategisch zu schwächen; fordert rasche und umfassende Beschränkungen für die Einfuhr von Erdöl, Kernbrennstoff und Gas aus Russland, einschließlich Flüssigerdgas; verurteilt das Verhalten der Staaten, Einrichtungen und Personen, die Russland dabei helfen, die Sanktionen der Union zu umgehen; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten erneut auf, einen Mechanismus zu entwickeln, mit dem das Umgehen von Sanktionen verhindert wird; fordert die Unternehmen aus der Union erneut auf, ihre Geschäftstätigkeit in Russland einzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, mit denen verhindert wird, dass technisch fortgeschrittene Produkte, die in Drittländer ausgeführt werden, nach Russland gelangen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Personen oder Einrichtungen, die an der Umgehung von Sanktionen der Union beteiligt sind, strafrechtlich sehr rigoros zu verfolgen;
13. begrüßt den kürzlich gefassten Beschluss des Rates, in dem die Verpflichtungen für Zentralverwahrer, die infolge der restriktiven Maßnahmen der EU immobilisierte Vermögenswerte und Reserven der Zentralbank Russlands verwahren, präzisiert werden; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, zu ermitteln, auf welchen legalen Wegen eingefrorene Vermögenswerte Russlands eingezogen und für den Wiederaufbau in der Ukraine und zur Entschädigung der Opfer des Angriffskriegs Russlands verwendet werden können;
14. bekräftigt seine Unterstützung für die Mitgliedschaft der Ukraine in der Europäischen Union, die eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa darstellt; wiederholt seine Forderung, die Ukraine schrittweise in den Unionsbinnenmarkt und die bereichsspezifischen Programme zu integrieren und ihr in den jeweiligen Bereichen

Zugang zu Unionsmitteln zu gewähren; unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Aussetzung von Einfuhrzöllen und Kontingenten für Ausfuhren aus der Ukraine in die EU zu verlängern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich mit allen Berichten zu befassen, wonach durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die der Ukraine eingeräumten Handelsvorteile Marktstörungen verursacht worden sein sollen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einseitige Maßnahmen wie Grenzblockaden zu verhindern, durch die der Zugang der Ukraine zum EU-Binnenmarkt eingeschränkt würde;

15. betont, dass das Beitrittsverfahren auf Verdiensten beruht und dass bei der neuen Erweiterungsmethode von Anfang an ein Schwerpunkt auf den entscheidenden Bereichen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Grundwerte, der Menschenrechte, der Demokratie und der Korruptionsbekämpfung liegt; ist fest davon überzeugt, dass eine feste, auf Verdiensten beruhende Aussicht der Ukraine auf eine Mitgliedschaft in der Union im politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Interesse der Union liegt;
16. fordert den Rat und die Kommission auf, einen klaren Weg für die Beitrittsverhandlungen festzulegen, wobei der Schwerpunkt darauf liegen soll, dass die Gesellschaft und die Bürgerinnen und Bürger der Ukraine von Anfang an in den Genuss greifbarer Vorteile kommen; fordert den Rat auf, die Kommission zu beauftragen, sofort Vorschläge für die einschlägigen Verhandlungsrahmen vorzulegen und sie anzunehmen, sobald die in den entsprechenden Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Schritte unternommen wurden;
17. betont, dass die Union ihre finanzielle, technische und politische Unterstützung für die Ukraine fortführen und verstärken muss, um sie bei der Integration in die Union zu unterstützen, und dass die Union selbst die notwendigen Reformen mit Blick auf künftige Erweiterungen durchführen muss;
18. begrüßt die Einigung über die Einrichtung der Fazilität für die Ukraine und fordert deren rasche Umsetzung; betont, dass die EU und die Mitgliedstaaten weiterhin zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten für die Ukraine ausloten müssen; bedauert die unnötige Verzögerung bei der Genehmigung der nächsten Tranche der dringend benötigten Hilfe für die Ukraine durch die Vereinigten Staaten;
19. fordert die EU, die Mitgliedstaaten und gleich gesinnte Partner auf, umfassende und koordinierte politische, wirtschaftliche, technische und humanitäre Hilfe bereitzustellen, um den nachhaltigen und inklusiven Wiederaufbau und die nachhaltige und inklusive Erholung in der Ukraine nach dem Krieg zu unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Wiederherstellung wesentlicher Infrastruktur, der Gesundheitsversorgung, der Bildung und sozialen Diensten liegen sollte; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den verletzten und hinterbliebenen Soldaten und Zivilisten der Ukraine weiterhin medizinische Behandlung und Rehabilitation, einschließlich psychologischer Unterstützung, bereitzustellen; fordert kontinuierliche Aufmerksamkeit und verstärkte Unterstützung für die Minenräumung in der Ukraine sowie für ein langfristiges Minenräumprogramm;

20. ist der Ansicht, dass die militärische Unterstützung durch die EU und die Mitgliedstaaten für die Ukraine weder qualitativ noch in der Höhe, obwohl sie sich auf etwa 28 Mrd. EUR belief, ausreichend war, um Russland zu besiegen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, gemeinsam mit ihren gleich gesinnten Partnern die Herstellung, gemeinsame Beschaffung und Lieferung der für die Ukraine erforderlichen Waffen und Munition, einschließlich Luftabwehrausrüstung, hochzufahren und die militärische Zusammenarbeit mit der Ukraine zu verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung von stärkeren Fähigkeiten, maßgeschneiderter Ausbildung, gemeinsamer Produktion und Kapazitätsaufbau; bekräftigt seine Unterstützung für eine erhebliche Ausweitung dieser Maßnahmen, zumal es notwendig ist, die Europäische Friedensfazilität (EFF), die langfristig finanziert werden muss, in vollem Umfang zu nutzen; verurteilt, dass seit August 2023 ein Mitgliedstaat seit der achten Tranche der Militärhilfe für die Ukraine Maßnahmen über die EFF blockiert; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zusätzliche Möglichkeiten zu sondieren, um EU-Finanzmittel für die Verteidigung zu mobilisieren; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Entwicklung der strategischen Autonomie der EU erheblich zu verstärken, insbesondere bei der Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten der EU in Zusammenarbeit mit der NATO und der Entwicklung einer kohärenteren und wirksameren Außenpolitik der EU; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Umgehung von Ausfuhrkontrollen für militärische Güter und Güter mit doppeltem Verwendungszweck wirksamer zu ahnden;
21. bekräftigt seinen Standpunkt, dass Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung und der Zivilgesellschaft in der Ukraine aktiv in die Erholung der Wirtschaft und den Wiederaufbau einbezogen und dabei die strengsten Normen in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht eingehalten werden müssen;
22. fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, sowohl in der Ukraine als auch in den Mitgliedstaaten die strategische Kommunikation zu stärken und relevante Informationen über die beiderseitigen Vorteile und Chancen der Erweiterung bereitzustellen, damit der Beitrittsprozess noch stärker unterstützt und noch besser verstanden wird; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die von der EU geleistete Finanzierung und ihre greifbaren Ergebnisse in der Ukraine noch stärker in den Vordergrund zu rücken; besteht darauf, dass die EU und die Zivilgesellschaft der Ukraine tatkräftig an der Verwirklichung dieser Ziele mitwirken;
23. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, strategisch und vorausschauend gegen hybride Bedrohungen vorzugehen und die Einmischung Russlands und seiner Agenten im Westen in politische Verfahren, Wahlen und andere demokratische Abläufe in der Ukraine und in der Union zu verhindern, darunter insbesondere böswillige Handlungen, mit denen die öffentliche Meinung manipuliert und der Beitritt der Ukraine zur Union letztendlich verhindert werden soll;
24. verurteilt die Ermordung von Maxim Kusminow in Spanien; fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend und entschlossen gegen zerstörerische Handlungen der Geheimdienste Russlands im Gebiet der EU vorzugehen; empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Bereich Spionageabwehr auszuweiten;

25. stellt fest, dass Russlands eklatante Missachtung und Verletzung bestehender Normen und Abkommen, zu denen es sich verpflichtet hat, die Vertrauenswürdigkeit des derzeitigen Regimes in Moskau und infolgedessen die Möglichkeit, sinnvolle Verhandlungen mit ihm aufzunehmen, erheblich untergraben haben, obwohl Russland seine Offenheit zur Aufnahme von Verhandlungen beteuert;
26. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine zu übermitteln.